



AGB Geschäftskunden

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER FIRMA WINTGENS KONZEPT KG

für Unternehmen und Großhändler

§1 Geltungsbereich

Diese AGBs gelten für alle aktuellen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen zwischen der Firma
Wintgens Konzept KG
Klaus Wintgens
Von-Liebig-Str. 38
D-52531 Übach-Palenberg
Registernummer: HRA 0595
Registergericht Amtsgericht Geilenkirchen

und allen natürlichen, juristischen und rechtsfähigen Personen sowie Personengesellschaften, die einer gewerblichen oder selbständigen Tätigkeit nachgehen in ihrer zum Zeitpunkt der Geschäftsbeziehung bestehenden gültigen Fassung.
Diesen AGBs entgegenstehende AGBs des Geschäftspartners werden hiermit im Vorfeld widersprochen und sind nur dann gültig, wenn diesen in schriftlicher Form von der Firma Wintgens KG zugestimmt wird.

§2 Vertragsschluss und Angebot

1. Alle Angebote auf unserer Internetseite sind in Bezug auf sämtliche Angaben freibleibend und unverbindlich. Dies gilt insbesondere bei Preisen, Produktabbildungen und Produktbeschreibungen. Technische Änderungen in Form, Farbe oder Gewicht bleiben im Rahmen des Zumutbaren vorbehalten.
2. Mit der Bestellung einer Ware bei uns erklärt der Geschäftspartner verbindlich, die bestellte Ware erwerben zu wollen. Wir sind berechtigt, dass in der Bestellung gegenüber uns oder gegenüber einem unserer Vertreter liegende Vertragsangebot innerhalb von zwei Wochen nach Eingang bei uns anzunehmen. Die Annahme kann entweder schriftlich oder durch Auslieferung der Ware an den Geschäftspartner erklärt werden.
3. Der Vertragsschluss erfolgt unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung durch unsere Zulieferer. Dies gilt nur für den Fall, dass die Nichtlieferung durch ein Hindernis verursacht wird, welches nicht von uns zu vertreten ist, insbesondere bei Abschluss eines kongruenten Deckungsgeschäfts mit unserem Zulieferer. Der Geschäftspartner wird über die Nichtverfügbarkeit der Leistung unverzüglich informiert. Die Gegenleistung wird, soweit bereits erbracht, unverzüglich zurückerstattet.
4. Bei Nichteinhaltung der Lieferzeit kann der Geschäftspartner schriftlich eine Nachfrist von mindestens 14 Tagen setzen. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist ist eine weitere Frist von mindestens 10 Tagen zu setzen. Ist auch diese Nachfrist fruchtlos verstrichen, so kann der Geschäftspartner vom Kaufvertrag zurücktreten. Ein Schadensersatzanspruch kommt nicht in Betracht, es sei denn, die Verzögerung beruht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von uns oder einem unserer Erfüllungsgehilfen.

§3 Lieferkonditionen

1. Gerät der Vertragspartner mit der Annahme der bestellten Ware bei ordnungsgemäßer Lieferung oder Bereitstellung in Verzug, so sind wir berechtigt, nach Ablauf einer Frist von 10 Tagen Schadenersatz zu verlangen und/oder vom Vertrag zurückzutreten.
2. Der Versand erfolgt ausschließlich auf Gefahr und Rechnung des Vertragspartners. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht mit der Übergabe, beim Versandkauf mit der Auslieferung der Sache an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Unternehmung über.
3. Gibt der Geschäftspartner keinen besonderen Versandwunsch an, so wird die Ware nach dem uns geeignet erscheinenden Versandweg versendet.
4. Transportschäden sind unverzüglich nach der Feststellung anzuzeigen und die Ware ist mit einer Anerkenntniserklärung der Spedition, Post oder eines sonstigen Paketdienstes und einer Abtretungserklärung des Geschäftspartners an uns einzusenden. Hiernach kann eine Ersatzlieferung durch uns erfolgen, soweit die Voraussetzungen einer Inanspruchnahme des Transportunternehmens gegeben sind und der Geschäftspartner alle hierfür

erforderlichen Unterlagen und Informationen an uns überreicht hat.

§4 Zahlungsbedingungen

1. Alle angegebenen Preise sind Nettopreise und verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Beim Versandkauf zuzüglich der Warenübergangskosten wie Transportkosten und Frachten.
2. Nach Auslieferung der Ware an den Geschäftspartner wird die Rechnung erstellt. Auf den reinen Warenwert gewähren wir, wenn nichts anderes vereinbart wurde, bei Zahlung innerhalb von fünf Tagen 2 % Skonto. Bei Zahlung innerhalb von zehn Tagen ist der Rechnungsbetrag netto ohne jeden Abzug fällig. Als Zahlungstag gilt der Tag, an dem wir über das Geld verfügen können. Ein Skontoabzug ist unzulässig, wenn noch Forderungen aufgrund mindestens noch einer weiteren bereits fälligen Rechnung offen stehen.
3. Wir sind nicht verpflichtet, Wechsel oder Schecks anzunehmen. Wenn wir jedoch in Einzelfällen Wechsel annehmen, so gehen etwaige Diskont- und Einziehungsspesen zu Lasten des Geschäftspartners.
4. Der Geschäftspartner hat ein Recht zur Aufrechnung nur, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder durch uns anerkannt wurden. Der Geschäftspartner kann dieses Zurückbehaltungsrecht nur ausüben, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.
5. Tritt Zahlungsverzug ein, so sind wir berechtigt, den Geschäftspartner von weiteren Lieferungen, auch wenn Sie bereits bestätigt worden sind, auszuschließen und ein entsprechendes Zurückbehaltungsrecht ihm gegenüber geltend zu machen. In Ausnahmefällen, insbesondere wenn der Geschäftspartner dringend auf die Belieferung angewiesen ist, was dieser nach Geltendmachung des Zurückbehaltungsrechts unverzüglich anzuzeigen und zu belegen hat, wird nach bereits erteilter Bestätigung durch uns eine Belieferung nur nach Vorkasse oder per Nachnahme erfolgen.

§5 Gewährleistung und Haftung

1. Für Mängel an der Ware wird zunächst durch unserer Wahl Gewähr durch entweder Nachbesserung oder Ersatzlieferung geleistet.
2. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Geschäftspartner grundsätzlich nach seiner Wahl entweder die Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen. Bei einer nur geringfügigen Vertragswidrigkeit, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln, steht den Geschäftspartnern jedoch kein Rücktrittsrecht zu.
3. Der Geschäftspartner muss uns offensichtliche Mängel unverzüglich bei Empfang der Ware, spätestens jedoch unverzüglich bei Entdeckung des Mangels, schriftlich anzeigen; anderenfalls ist die Geltendmachung des Gewährleistungsanspruches ausgeschlossen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung. Den Geschäftspartner trifft die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel, für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge.
4. Wählt der Geschäftspartner wegen eines Mangels nach gescheiterter Nacherfüllung den Rücktritt vom Vertrag, steht ihm daneben kein Schadensersatzanspruch wegen des Mangels zu. Wählt der Geschäftspartner nach gescheiterter Nacherfüllung Schadensersatz, verbleibt die Ware beim Geschäftspartner, sofern ihm dies zumutbar ist. Der Schadensersatz beschränkt sich dann auf die Differenz zwischen dem Kaufpreis und dem Wert der mangelhaften Sache. Dies gilt jedoch nicht, wenn wir oder einer unserer Erfüllungsgehilfen die Vertragsverletzung grob fahrlässig, vorsätzlich oder gar arglistig verursacht haben.
5. Die Gewährleistungsfrist beträgt für Neuware, gemäß BGB § 438 Abs1., zwei Jahre ab Lieferung der Ware. Bei gebrauchten Sachen beträgt die Verjährungsfrist ein Jahr ab Ablieferung der Ware. Wird ein Mangel angezeigt, so wird für die Dauer einer eventuellen Nachbesserung, die Frist gestundet. Dies gilt nicht, wenn der Geschäftspartner uns den Mangel nicht rechtzeitig angezeigt hat.
6. Als Beschaffenheit der Ware gilt grundsätzlich nur die Produktbeschreibung von unserer Seite bzw. des Herstellers als vereinbart. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbung seitens des Herstellers stellen daneben keine vertragsgemäße Qualitätsangabe dar.
7. Erhält der Geschäftspartner eine mangelhafte Montageanleitung, sind wir lediglich zur Lieferung einer mangelfreien Montageanleitung verpflichtet und dies auch nur dann, wenn der Mangel bei der Montageanleitung der ordnungsgemäßen Montage widerspricht.
8. Garantien im Rechtssinne erhält der Geschäftspartner durch uns nicht. Herstellergarantien bleiben hiervon unberührt.

§6 Eigentumsvorbehalt

1. Wir behalten uns an allen von uns gelieferten Waren das Eigentum vor, bis der Geschäftspartner sämtliche Forderung aus der laufenden Geschäftsbeziehung vollständig

beglichen hat.

2. Der Geschäftspartner ist befugt, die Ware im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu veräußern. Er tritt uns bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Rechnungsbetrages ab, die ihm durch den Weiterverkauf gegen einen Dritten erwachsen. Wir nehmen die Abtretung an. Nach der Abtretung ist der Geschäftspartner zum Einziehen der Forderung ermächtigt. Wir behalten uns vor, die Forderung selbst einzuziehen, sobald der Geschäftspartner seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt und in Zahlungsverzug gerät.

3. Für den Fall der Weiterveräußerung unserer Produkte ist dies nur in Originalverpackung erlaubt. Es ist ebenfalls nicht gestattet für den Zweck der Weiterveräußerung unsere Produkte ab- oder umzufüllen bzw. mit anderen Etiketten zu versehen. Zudem ist für die Weiterverarbeitung unserer Produkte, insbesondere der von uns eigens hergestellten Produkte, eine vorher einzuholende schriftliche Zustimmung einzuholen.

4. Der Geschäftspartner ist verpflichtet, die Ware pfleglich zu behandeln. Sollten Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sein, hat der Geschäftspartner diese auf eigene Kosten regelmäßig durchzuführen.

5. Der Geschäftspartner ist verpflichtet, uns einen Zugriff Dritter auf die Ware, etwa im Falle einer Pfändung, etwaige Beschädigungen oder die Vernichtung der Ware unverzüglich mitzuteilen. Der Geschäftspartner verpflichtet sich weiterhin sollte eine Pfändung der Vorbehaltsware oder von an uns abgetretenen Forderungen durch Dritte ersichtlich sein, den Pfändenden sowie den eingeschalteten Vollstreckungsorganen mündlich sowie schriftlich sofort auf unsere Rechte (Eigentumsvorbehalt) hinzuweisen und auch sonst alles zur Wahrung unserer Rechte zu unternehmen. Einen Besitzwechsel der Ware sowie den eigenen Wohnsitz- bzw. Standortwechsel hat uns der Geschäftspartner ebenfalls unverzüglich anzuzeigen, soweit noch Eigentumsvorbehalt besteht. Der Geschäftspartner muss jederzeit auf Verlangen nachweisen können, wo sich die Vorbehaltsware befindet.

6. Wir sind berechtigt, bei vertragswidrigem Verhalten des Geschäftspartners, insbesondere bei Zahlungsverzug oder bei Verletzung einer Vertragspflicht vom Vertrag zurückzutreten und die Ware unverzüglich heraus zu verlangen.

7. Durch den Geschäftspartner erfolgte Be- und Verarbeitung der Ware erfolgt stets im Namen und im Auftrag für uns. Erfolgt eine Verarbeitung mit Gegenständen, die uns nicht gehören, so erwerben wir an der neuen Sache das Recht auf Miteigentum im Verhältnis zum Wert der von uns gelieferten Ware zu den sonstigen verarbeiteten Gegenständen. Gleiches gilt, wenn die Ware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen vermischt sein sollte.

§7 Schlussbestimmungen

1. Es gilt das zum Vertragsabschluss geltende Recht der Bundesrepublik Deutschland.

2. Ist der Geschäftspartner Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist alleiniger Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag unser Geschäftssitz. Dasselbe gilt, wenn der Geschäftspartner keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder dessen Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt bei der Klageerhebung nicht bekannt sein sollte.

3. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages mit dem Geschäftspartner einschließlich dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganze oder teilweise unwirksame Regelung soll durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen möglichst nahe kommt.

Stand der AGB Juli 2015